



Netznutzung Strom

Entgelte

Gültig ab 01.01.2014

Die Erlösobergrenze für das Jahr 2014 kann nicht endgültig bestimmt werden, da das vorläufige Ergebnis der Kostenprüfung vom 25.06.2013 noch nicht rechtskräftig ist.

Die Ermittlung der Erlösobergrenze und Netzentgelte erfolgte gemäß dem Rundschreiben 2013/04 „Erlösobergrenzen 2. Regulierungsperiode (Gas und Strom)“ der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg vom 27.09.2013.

In den Netzentgelten der FairEnergie GmbH sind folgende Komponenten enthalten:

- Kosten für das vorgelagerte Netz der EnBW Regional AG
- Kosten für die Nutzung der Netzinfrastruktur (Vorhaltung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, etc.)
- Kosten für Systemdienstleistungen (Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Versorgungswiederaufnahme, Betriebsführung)
- Kosten für Netzverluste
- Kosten für vermiedene Netzentgelte (dezentrale Erzeugungsanlagen)

Bei Netzkunden mit einem Verbrauch von mehr als 100.000 kWh ist unabhängig von der Jahreshöchstleistung ein Lastgangzähler erforderlich (Registrierende Leistungsmessung). Die Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Lastgangmessung sind abhängig von deren Jahresbenutzungsdauer.

Niederspannungsnetzkunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh werden unabhängig von der Jahreshöchstlast nach synthetischen Lastprofilen versorgt (Standardlastprofilkunden). Bei der Belieferung von Entnahmestellen ohne Lastgangmessung wird ein reiner Arbeitspreis erhoben. Bei der Belieferung von Standardlastprofil-Entnahmestellen können Differenzen zwischen dem tatsächlichen Energieverbrauch und der auf einem prognostizierten Verbrauch beruhenden Energielieferung des Händlers auftreten. Diese werden zunächst vom Netzbetreiber bereitgestellt und später dem Händler in Rechnung gestellt.

Für den Nachweis des verminderten Konzessionsabgabesaßes nach § 7 KAV ist eine ¼-h Leistungsmessung bei Standardlastprofil-Entnahmestellen notwendig, wenn die Jahreshöchstlast von 30 kW und der Jahresverbrauch von 30.000 kWh überschritten wird.

Die Kommunen erhalten gemäß § 3 Abs. 1 KAV einen Preisnachlass von 10 % auf die Rechnungsbeträge aller Komponenten des Netzzugangs im Niederspannungsnetz, welche für den Eigenverbrauch der Kommune angefallen sind.

Im Rahmen der Systemdienstleistungen wird Blindarbeit bis zu 50 % des Wirkanteils (induktiv) bereitgestellt. Sollte der Blindarbeitsbedarf darüber hinausgehen oder kapazitiv sein, so ist ein zusätzliches Entgelt für die Bereitstellung der Blindarbeit zu entrichten.

Kunden mit Eigenerzeugung können, gemäß nachfolgenden Preisen, für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservekapazität bestellen.

Ergänzend zum EnWG werden jeweils auch die gültigen Gesetzesvorschriften zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien umgesetzt.

Die FairEnergie GmbH gibt die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen seit dem 1. April 2002 an die Letztverbraucher weiter, die an ihre Netze angeschlossen sind. Diese Weitergabe erfolgt über die Netznutzungsentgelte in Form von endverbraucherbezogenen Aufschlägen und entspricht den Vorschriften des KWK-G (Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung).

Hinweis: Der Belastungsausgleich zwischen den Netzbetreibern nach KWK-G wird gesondert geregelt und ist nicht Gegenstand dieser Veröffentlichung.

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 04.08.2011 wird mit den Netzentgelten 2012 zum ersten Mal die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage umgesetzt. Dies erfolgt analog zum KWK-Zuschlag.

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG wird erstmalig mit den Netzentgelten ab 01.01.2013 an den Letztverbraucher weitergegeben.

Erstmalig wird ab dem 01.01.2014 die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV zusammen mit den Netzentgelten erhoben.

Die endgültigen Preise ergeben sich unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Einzelfalls, dabei werden auch zusätzliche, individuelle Komponenten wie z.B. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung und Konzessionsabgaben festgelegt.

Die Preise sind freibleibend und als Nettopreise angegeben, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet werden muss. Die Umsatzsteuer und künftige die Netznutzung betreffende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Satz auf die Preise aufgeschlagen.

Eine Anpassung der Preise und Regelungen, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, bleibt vorbehalten.

Erläuterung zu den verwendeten Kenngrößen:

Jahresbenutzungsdauer: Die Jahresbenutzungsdauer ist der Quotient "Jahresarbeit / Maximalleistung". Die Jahresbenutzungsdauer ist wichtig zur Auswahl der für den einzelnen Netznutzungsfall maßgeblichen Preise.

Spannungsebenen: Als genutzte Spannungsebenen gelten die Spannungsebenen der Abnahme und der Einspeisung sowie die dazwischenliegenden Spannungsebenen.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung ¹

Entnahmestellen bestehen nur im Mittel- und Niederspannungsnetz.

Entnahmestelle im	Jahresbenutzungsdauer in Vollbenutzungsstunden			
	< 2500 h		>= 2500 h	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	EUR/kW/a	Ct/kWh	EUR/kW/a	Ct/kWh
Höchstspannungsnetz (HöS)	-	-	-	-
Hochspannungsnetz (HS)	-	-	-	-
Umspannung zur Mittelspannung (10kV und 20 kV)/(HS/MS)	3,85	2,38	58,07	0,22
Mittelspannungsnetz (10kV und 20kV)/(MS)	8,83	2,29	48,57	0,70
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	10,60	2,67	59,59	0,71
Niederspannungsnetz (NS)	13,33	3,04	71,76	0,70

Entnahmestelle im	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	EUR/kW und Monat	Ct/kWh
Höchstspannungsnetz (HöS)	-	-
Hochspannungsnetz (HS)	-	-
Umspannung zur Mittelspannung (10kV und 20 kV)/(HS/MS)	9,68	0,22
Mittelspannungsnetz (10kV und 20kV)/(MS)	8,09	0,70
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	9,93	0,71
Niederspannungsnetz (NS)	11,96	0,70

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme bietet die FairEnergie alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Der Netznutzer teilt den Wunsch nach Abrechnung des Netzzugangs nach dem Monatsleistungspreissystem schriftlich und verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraumes der FairEnergie GmbH mit. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Netznutzer erfolgt.

¹ Alle Preise zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt „Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung“) sowie Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, § 17 f EnWG-Umlage, Umlage für abschaltbare Lasten und Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Im Standardfall befinden sich die Entnahmestellen und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste pauschal durch einen 5-prozentigen Aufschlag auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer.

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung ²

	Arbeitspreis/Netto	
Niederspannung (NS)	5,09	Ct/kWh

Netzentgelte für die Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Elektrowärmepumpen ²

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Elektrowärmepumpen	2,55	Ct/kWh
---	------	--------

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität ²

Entnahmestelle im	Netzreservekapazität			
	0 – 200 h in EUR/kW/a	201 – 400 h in EUR/kW/a	401 – 600 h in EUR/kW/a	
Höchstspannungsnetz	-	-	-	
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	19,24	23,09	26,94	EUR/kW/a Netto
Mittelspannungsnetz	27,58	33,09	38,61	EUR/kW/a Netto
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	30,54	36,65	42,76	EUR/kW/a Netto
Niederspannungsnetz	33,33	40,00	46,67	EUR/kW/a Netto

² Alle Preise zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt „Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung“) sowie Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, § 17 f EnWG-Umlage, Umlage für abschaltbare Lasten und Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Konzessionsabgabe

		Ct/kWh/Netto
Tarifkunden	bis 25.000 Einwohner	1,32
	bis 100.000 Einwohner	1,59
	bis 500.000 Einwohner	1,99
	Schwachlastzeit	0,61
Sondervertragskunden		0,11

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Sonstige Preiselemente

Abrechnung von Mehr-/Mindermengen

Die aktuellen Preise sind auf unserer Internetseite ausgewiesen.

Entgelte für Blindstrom

Blindarbeit kapazitiv generell oder Blindarbeit induktiv > 50% der Wirkarbeit.	0,92	Ct/kvarh
--	------	----------

Preis zzgl. Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preise aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK neu)

Kundengruppe/Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Aufschlag Ct/kWh/Netto
A – alle Kunden, Verbrauchszone ≤ 100.000 kWh/a	0,178
B – alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a	0,055
C – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a	0,025

Diese Belastung ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten und muss jeweils hinzugerechnet werden.

Preise aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Kundengruppe/Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Aufschlag Ct/kWh/Netto
A – alle Kunden, Verbrauchszone ≤ 100.000 kWh/a (Endverbrauchs-kategorie A)	0,092
B – alle Kunden mit Ausnahme von C Verbrauchszone 100.001 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a (Endverbrauchs-kategorie A+)	0,482
B – alle Kunden mit Ausnahme von C Verbrauchszone $> 1.000.000$ kWh/a (Endverbrauchs-kategorie B')	0,050
C – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil $> 4\%$ am Umsatz Verbrauchszone 100.001 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a (Endverbrauchs-kategorie A++)	0,532
C – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil $> 4\%$ am Umsatz, Verbrauchszone $> 1.000.000$ kWh/a (Endverbrauchs-kategorie C')	0,025

Diese Belastung ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten und muss jeweils hinzugerechnet werden.

Zuordnung der Kundengruppen gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG. Die Systematik zur Umsetzung der geänderten gesetzlichen Vorgaben zu § 19 Abs. 2 StromNEV wurde mit der Bundesnetzagentur abgestimmt. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter folgendem Link: <http://www.eeg-kwk.net/de/Rueckabwicklung.htm>.

Preise aufgrund § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage)

Kundengruppe/Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Aufschlag Ct/kWh/Netto
A – alle Kunden, Verbrauchszone $\leq 1.000.000$ kWh/a	0,250
B – alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone $> 1.000.000$ kWh/a	0,050
C – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil $> 4\%$ am Umsatz, Verbrauchszone $> 1.000.000$ kWh/a	0,025

Diese Belastung ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten und muss jeweils hinzugerechnet werden.

Preise aufgrund § 18 Abs. 1 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Kundengruppe/Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Aufschlag Ct/kWh/Netto
Letztverbraucher je Entnahmestelle	0,009

Diese Belastung ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten und muss jeweils hinzugerechnet werden.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet. Sie richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und dem von der FairEnergie mit der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde abgeschlossenen Konzessionsvertrag.

Umsatzsteuer

Die Netznutzungsentgelte unterliegen der Umsatzsteuer. Sie wird mit dem jeweils gültigen Satz auf alle Teilentgelte aufgeschlagen (derzeit 19 %). Sie ist in den oben genannten Preistabellen nicht enthalten.

Sonderformen der Netznutzung

Gemäß § 19 (3) StromNEV wurde für folgende Zählpunkte ein Sonderentgelt (Grundpreis) ermittelt:

- DE0005387276261RT0000000000000001 (30 kV)	257.083 EUR/a
- DE0005397277061RT00000000000000335 (10 kV)	23.079 EUR/a

Alle Preise zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt „Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung“) sowie Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, § 17 f EnWG-Umlage, Umlage für abschaltbare Lasten und Umsatzsteuer (derzeit 19 %).